

die einseitig auf eine Vereinfachung der Prozeßform gerichtet sind und darauf hinauslaufen könnten, die Garantien für eine sorgfältige Untersuchung jeder einzelnen Strafsache einzuschränken (I, S. 144; II, S. 77 ff.).

Die Feststellung der objektiven Wahrheit im Strafverfahren erfordert nicht nur eine hohe fachliche Qualifikation, sondern auch den Einsatz aller moralischen Kräfte des Untersuchungsführers, des Staatsanwalts und der Richter. Das Bewußtsein der moralischen Verantwortung für das Schicksal des Beschuldigten, dessen Handlungen untersucht werden, hilft entscheidend, Fehler bei der Untersuchung und Entscheidung von Strafsachen zu vermeiden und den Gefahren zu begegnen, die aus der tagtäglichen Untersuchung negativer Verhaltensweisen entstehen können, wie z. B. Mißtrauen, Voreingenommenheit und Formalismus (I, S. 50 ff.; II, S. 88, 112). Die Erziehung der Mitarbeiter der Organe der Strafrechtspflege zu objektiver und zugleich leidenschaftlicher Suche nach der Wahrheit stellt also eine wichtige Aufgabe in der Arbeit mit diesen Kadern dar. Damit sind zugleich Probleme des Rechtsbewußtseins des Richters, der richterlichen Überzeugung und des richterlichen Gewissens berührt.<sup>6</sup>

Bei der Behandlung der Wahrheitsprobleme im Zusammenhang mit einem Freispruch vertritt M. S. S t r o g o w i t s c h kategorisch die Auffassung, daß der Freispruch des Angeklagten in jedem Falle zu dessen Rehabilitation führt, zu der Feststellung, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Straftat nicht begangen hat. Deshalb ist es unzulässig, den Freigesprochenen als „nicht entlarvten Täter“ zu betrachten und zu behandeln (II, S. 92 ff.).<sup>7</sup>

#### *Ethische Anforderungen an Richter und Staatsanwälte II.*

Als grundlegende Kriterien für das Berufsethos des sozialistischen Richters werden Gerechtigkeit, Unvoreingenommenheit und unparteiische Haltung bezeichnet (I, S. 119 ff.; II, S. 175/15.). Dabei bedeutet Unvoreingenommenheit des Richters keineswegs Gleichgültigkeit gegenüber der Straftat und dem Täter sowie bei der Suche nach der Wahrheit (II, S. 177). Von einem Richter wird erwartet, daß er human in der hohen Bedeutung dieses Wortes ist, immer gerecht und objektiv (II, S. 184).

Auch die Beziehungen im Richterkollegium weisen ethische Aspekte auf. So ist es z. B. mit dem richterlichen Berufsethos und dem Prinzip der Gleichberechtigung von Richtern und Volksbeisitzern (Schöffen) unvereinbar, wenn der Richter die Volksbeisitzer ungenügend in die Aufklärung des Sachverhalts einbezieht, ihnen keine Gelegenheit zur selbständigen Fragestellung gibt, sie zu wenig über die rechtliche Problematik einer bestimmten Strafsache informiert, sich unzureichend mit den Auffassungen der Volksbeisitzer auseinandersetzt usw. (I, S. 129 ff.; II, S. 184 ff.). Selbst die prozessualen Bestimmungen, die die Beziehungen im Richterkollegium regeln und rein technischen Charakter zu tragen scheinen, wie z. B. die Reihenfolge der Abstimmung bei der gerichtlichen Entscheidung oder die Möglichkeit eines Sandervotums, haben einen ethischen Aspekt. Deshalb wird z. B. vorgeschlagen, den hauptsächlichen Verfahrensbeteiligten das Recht einzuräumen, das Sondervotum einzusehen.

Zur Sicherung der Objektivität und Unvoreingenommenheit der gerichtlichen Beweisaufnahme wird von den Autoren angeregt, daß die Vernehmung des Angeklagten oder der Zeugen nicht primär durch das Gericht, sondern durch den Staatsanwalt und den Verteidiger erfolgen sollte. Das Gericht sollte sich darauf beschränken, präzisierende und ergänzende Fragen zu stellen (I, S. 135; II, S. 203). Entsprechende Regelungen enthalten bereits gegenwärtig die Strafprozeßgesetze in der Ukrainischen, der Georgischen, der Usbekischen und der Estnischen SSR.

Der Staatsanwalt verwirklicht in allen seinen Tätig-

keitsbereichen die Funktion der Gesetzmäßigkeitsaufsicht. Das Auftreten des Staatsanwalts ist also durch strikte Objektivität, durch die Einheit von Gesetzmäßigkeit und Gerechtigkeit geprägt. Die Beziehungen des Staatsanwalts zum Angeklagten, zu den Zeugen und Geschädigten sind entsprechend den Prinzipien sozialistischer Menschenführung zu gestalten (I, S. 152 ff.; II, S. 222 ff.; IV, S. 81, 87). Ju. W. K o r e n e w s k i hebt hervor, daß der Staatsanwalt die Anklage energisch und exakt vertreten muß, immer in dem Bewußtsein, daß gerade er verpflichtet ist, den Täter zu überführen und die Richtigkeit der Anklage nachzuweisen (II, S. 211). Zugleich zeichnen den Staatsanwalt Unvoreingenommenheit gegenüber dem Angeklagten, Achtung der menschlichen Würde, Gefühl für das Maß und die Fähigkeit, sein Denken und Handeln der Selbstkontrolle zu unterwerfen, sowie Bescheidenheit aus. Die Kultur des Verhaltens eines Staatsanwalts ist unmittelbar mit der erzieherischen Wirksamkeit seines Auftretens vor Gericht verbunden. Deshalb ist den ethischen Aspekten des staatsanwaltschaftlichen Plädoyers besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden (I, S. 127 ff.; II, S. 227 ff.).<sup>8</sup>

#### *Ethische Grundlagen der Tätigkeit des Rechtsanwalts*

Die Mitwirkung des Rechtsanwalts als Verteidiger im Strafverfahren ist eine wirksame Garantie der Rechte des Beschuldigten und damit eine notwendige Bedingung für die Rechtsprechung - mehr noch: sie entspricht dem sittlichen Bedürfnis des Sowjetvolkes nach Gerechtigkeit (II, S. 233). Die Mitwirkung des Verteidigers ist in allen Strafsachen moralisch gerechtfertigt: sowohl dann, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Straftat nicht oder nur in geringerem Umfang begangen hat, als auch dann, wenn seine Schuld groß ist und die Straftat die gerechte Empörung der Bevölkerung hervorgerufen hat. Auch in den zuletzt genannten Fällen entspricht die Tätigkeit des Verteidigers den Moralauffassungen der sozialistischen Gesellschaft, weil sie die Überzeugung festigt, daß alles für eine allseitige Untersuchung der betreffenden Strafsache getan wurde. So resümiert Ja. S. K i s s e l j o w : „Die Teilnahme des Verteidigers im Verfahren ist notwendig für den Angeklagten, sie ist notwendig für die Rechtsprechung, aber nicht weniger notwendig für das Moralbewußtsein unserer Gesellschaft“ (II, S. 237).

Übereinstimmend wird die These vertreten, daß der Verteidiger alles tun soll, was vom Standpunkt des Gesetzes und der Moral zur Rechtfertigung des Beschuldigten oder zur Milderung seiner Verantwortlichkeit notwendig ist, daß er nichts zu tun berechtigt ist, was dem Beschuldigten schaden und seine Stellung verschlechtern könnte (II, S. 234). Diskutiert wird dagegen die Frage, was unter dem gesetzlichen Interesse des Beschuldigten bzw. Angeklagten zu verstehen ist, das zu vertreten Aufgabe des Verteidigers ist. Es besteht darin, daß vor der gerichtlichen Entscheidung im Rahmen des Verfahrens alles geklärt wird, was zugunsten des Angeklagten spricht, was dessen Verantwortlichkeit mildert, daß jeder Beweis, auf den sich die Anklage stützt, sorgfältig und unvoreingenommen geprüft, und daß alle Beweise, die die Lage des Angeklagten erleichtern können, gesammelt und berücksichtigt werden (I, S. 160 ff.; II, S. 238 ff.; III, S. 26 ff.).<sup>9</sup>

Hinsichtlich der gesetzlich zulässigen Mittel der Verteidigung gibt es weitgehende Übereinstimmung, so z. B. in der These, daß der Verteidiger weder ein Recht auf Lüge noch das Recht besitzt, künstliche, ausgedachte oder gefälschte Beweise zu verwenden, sich unaufrichtig oder heuchlerisch zu verhalten (II, S. 240; III, S. 29). Der Verteidiger darf selbst dann, nicht zur Täuschung greifen, wenn er der Auffassung ist, daß sie die einzige Methode sei, einen lügenden Zeugen oder Anzeigerstatter zu entlarven (II, S. 240).

- Hat der Angeklagte seine Schuld eingestanden und ist der Verteidiger davon überzeugt, daß es sich um eine